

Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Anlage 1 zur Begründung ⇒ Z 3-4

Allgemeine Kriterien zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltezonen

1. Siedlung und Mensch

1.1 Vorhandene baulich geprägte Siedlungsflächen ohne Industrie und Gewerbe und Siedlungsfreiflächen, Innenbereichssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB, Bauflächen aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen (ohne Gewerbeflächen), Baugebiete aus rechtskräftigen Bebauungsplänen (ohne Industrie und Gewerbe)

Begründung zu 1.1

Die nachfolgend genannten Siedlungsflächen scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen genutzt oder sind für diese Nutzung baurechtlich verbindlich vorgesehen. In den genannten Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung schließt daher die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Im unbeplanten Innenbereich sind Windenergieanlagen gemäß § 34 BauGB unzulässig.

Kartographische Untersetzung:

Für die vorhandenen Siedlungsflächen werden folgende ATKIS-/ALKIS-Objektarten verwendet:

- Wohnbauflächen: Objektart 41001
- Flächen gemischter Nutzung: Objektart 41006
- Flächen besonderer funktionaler Prägung (z.B. Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser): Objektart 41007
- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche: Objektart 41008
- Friedhöfe: Objektart 41009

Für die Innenbereichssatzungen werden folgende Arten der baulichen Nutzung gemäß xplan-Objektartenkatalog verwendet:

- Klarstellungssatzung: Plan-Art = 40000
- Entwicklungssatzung: Plan-Art = 40001
- Ergänzungssatzung: Plan-Art = 40002

Bei den Bebauungsplänen werden folgende Arten der baulichen Nutzung gemäß xplan-Objektartenkatalog verwendet:

- Kleinsiedlungs- und Wohngebiete (§§ 2 bis 4 BauNVO): allgemeine Art der baulichen Nutzung = 1000 Wohnbaufläche
- Dorfgebiete, Mischgebiete, Urbane Gebiete, Kerngebiete (§§ 5 bis 7 BauNVO): allgemeine Art der baulichen Nutzung = 2000 Gemischte Baufläche
- Sondergebiete (§§ 10 und 11 BauNVO): allgemeine Art der baulichen Nutzung = 4000 Sonderbaufläche, aber nur mit Zweckbestimmungen für Siedlungsflächen

Bei den Bebauungsplänen wird außerdem folgende Nutzungsform gemäß xplan-Objektartenkatalog verwendet:

- Grünflächen: Nutzungsform = 1000 private Nutzung und Nutzungsform = 2000 öffentliche Nutzung

Soweit Flächen bisher nur auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen bzw. Grünflächen dargestellt und bisher dem Außenbereich zuzurechnen sind, stehen diese der Windenergienutzung zwar nicht von vornherein entgegen. Die Flächen sollen aber aufgrund der mit dem Bauleitplan beabsichtigten Entwicklung von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Bei den Flächennutzungsplänen betrifft dies:

- Wohnbauflächen: Objektart 41001
- Gemischte Bauflächen: Objektart 41006
- Gemeinbedarfsflächen und Sonderbauflächen (ohne Darstellungen zu Gunsten der Windenergie): Objektart 41007
- Grünflächen: Objektart 41008 i.V.m. der Raumordnungsplanmonitor-Einstufung „2105 Freizeit und Erholung“

1.2 Puffer von 1.000 m um ...

- **alle Wohn- und Mischgebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB, Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB),**
- **diejenigen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen aus Flächennutzungsplänen, die keine Splittersiedlungen darstellen,**
- **alle Baugebiete für Wohn- und Mischnutzung**

Begründung zu 1.2

Der Plangeber möchte aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes einen Abstand von 1.000 m um die vorgenannten Gebiete in Ansatz bringen. Er möchte damit zudem die dominante Wirkung der mittlerweile bis 250 m hohen Windenergieanlagen abmildern. Ausgehend von der technischen Entwicklung der vergangenen Jahre wird von einer weiteren Leistungssteigerung und Erhöhung der Nabenhöhen ausgegangen. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bringt der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m in Ansatz.

Kartographische Untersetzung:

Für die Wohn- und Mischgebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden folgende ATKIS-/ALKIS-Objektarten verwendet:

- Wohnbauflächen: Objektart 41001
- Flächen gemischter Nutzung: Objektart 41006

Für die Unterscheidung in Innen- und Außenbereich wird die Abgrenzung der im Bodenrichtwert-Informationssystem (BORIS) ermittelten „Wohnbauflächen“ und „gemischten Bauflächen“ herangezogen. Außerhalb dieser Flächen liegende ATKIS-/ALKIS-Wohnbauflächen und ATKIS-/ALKIS-Flächen gemischter Nutzung werden dem Außenbereich zugeordnet und nicht für die Pufferung verwendet. In Zweifelsfällen erfolgt im Hinblick auf die Zuordnung zum Innen-/Außenbereich eine Prüfung.

Für die Innenbereichssatzungen werden folgende Arten der baulichen Nutzung gemäß xplan-Objektartenkatalog verwendet:

- Entwicklungssatzung: Plan-Art = 40001
- Ergänzungssatzung: Plan-Art = 40002

Allgemeine Kriterien zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltezonen

Bei den Flächennutzungsplänen werden folgende Themen verwendet:

- Wohnbauflächen: Objektart 41001
- Gemischte Bauflächen: Objektart 41006

Bei den Bebauungsplänen werden folgende Arten der baulichen Nutzung gemäß xplan-Objektartenkatalog verwendet:

- Kleinsiedlungs- und Wohngebiete (§§ 2 bis 4 BauNVO): allgemeine Art der baulichen Nutzung = 1000 Wohnbaufläche
- Dorfgebiete, Mischgebiete, Urbane Gebiete, Kerngebiete (§§ 5 bis 7 BauNVO): allgemeine Art der baulichen Nutzung = 2000 Gemischte Bauflächen.

1.3 Puffer von 500 m um alle Wohngebäude im Außenbereich

Begründung zu 1.3

Für Wohngebäude im Außenbereich wird unter anderem zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung ein Abstand von 500 m in Ansatz gebracht. Dabei orientiert sich der Plangeber an der Rechtsprechung und dem § 249 Abs. 10 BauGB, wonach eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig nicht vorliegt, wenn der Abstand das Zweifache der Höhe der Windenergieanlage beträgt.

Da bei der Bestimmung der Freihaltezone, unter anderem aufgrund der auf der Regionalplanebene naturgemäß noch fehlenden konkreten Standorte und Angaben zur Anlagenhöhe, Unsicherheiten bei der Bestimmung der Abstände, die nach der TA Lärm immissionsschutzrechtlich bzw. zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, geboten sind, verbleiben und auch typisierungsbedingte Ungenauigkeiten, etwa bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Flächen nicht ausgeschlossen werden können, wird ein Puffer von 500 m in Ansatz gebracht.

Für die Abstandsbetrachtung in Ansatz gebracht wurde eine Referenzanlage vom Typ Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m. Diese repräsentiert die 2024 errichteten und genehmigten Anlagen in der Planungsregion Nordthüringen. Der Plangeber ist sich bewusst, dass es im konkreten standortbezogenen Genehmigungsfall zu abweichenden Ergebnissen kommen kann, macht aber von seiner Möglichkeit der Typisierung auf Regionalplanebene Gebrauch. Die Möglichkeiten eines leistungsreduzierten Betriebes oder von Nachtabschaltungen wurden in die Betrachtung eingestellt, führen aber aus den genannten Gründen nicht zu einer Reduzierung des Puffers.

Kartographische Untersetzung:

Für die Wohngebäude werden folgende ALKIS-Gebäudearten verwendet:

- Wohngebäude: Objektart 1000
- Gemischt genutzte Gebäude mit Wohnen: Objektart 1100.

Für die Unterscheidung in Innen- und Außenbereich wird die Abgrenzung der im Bodenrichtwert-Informationssystem (BORIS) ermittelten „Wohnbauflächen“ und „gemischten Bauflächen“ herangezogen. Innerhalb dieser Flächen liegende Wohngebäude werden als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles betrachtet und nicht für diese Pufferung verwendet. In Zweifelsfällen erfolgt im Hinblick auf die Zuordnung zum Innen-/Außenbereich eine Prüfung.

2. Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebiete

2.1 Naturschutzgebiete

Begründung zu 2.1

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Naturschutzgebiete sollen daher von der Windenergie freigehalten werden.

2.2 Nationalpark Hainich

Begründung zu 2.2

Gemäß § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich sind alle Handlungen, die das Gebiet, seinen Haushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, verboten. Der Nationalpark Hainich ist seit dem Jahr 2011 UNESCO-Weltnaturerbe.

2.3 Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Begründung zu 2.3

Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ ist durch das Thüringer Grünes-Band-Gesetz (ThürGBG) vom 11.12.2018 unter Schutz gestellt. Gemäß § 6 ThürGBG ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Eine Befreiung nach § 9 ThürGBG zur Errichtung von Windenergieanlagen stünde mit den Zielen erkennbar nicht im Einklang. Der Plangeber hat das „Grüne Band“ als Freihaltezone eingestellt, um das Gebiet in jedem Fall vor Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung zu schützen und das Gebiet als Teil des europäischen Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln.

2.4 Puffer von 40 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Begründung zu 2.4

Nach § 6 Abs. 1 und 2 ThürGBG sind im Umkreis von 40 m um das Nationale Naturmonument alle Handlungen verboten, die die besondere Eigenart des Gebietes, die einzelnen Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder einzelne ihrer Bestandteile oder Einrichtungen der Erinnerungskultur oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder erheblich stören können. Insbesondere ist es unter anderem verboten, sonstige bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern oder ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern. In Kenntnis theoretisch bestehender Befreiungsmöglichkeiten nach dem Thüringer Grünes-Band-Gesetz wurde der 40-m-Puffer um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ aus den genannten Gründen vorsorglich ebenfalls als Freihaltezone in Ansatz gebracht.

Allgemeine Kriterien zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltezonen

2.5 Natura 2000: EG-Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Begründung zu 2.5

EG-Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind Bestandteil des europäischen Netzwerkes Natura 2000. Vogelschutzgebiete haben zum Ziel, den Bestand natürlich vorkommender Vogelarten zu erhalten. FFH-Gebiete sollen die Artenvielfalt durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen sichern. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Auch wenn nach dem Bundesnaturschutzgesetz Abweichungen oder Befreiungen nicht vor vornherein ausgeschlossen sind, sollen die Natura-2000-Gebiete wegen ihres Schutzstatus nach dem Willen des Plangebers in jedem Fall von der Windenergienutzung freigehalten werden.

2.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Begründung zu 2.6

Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Biotoptypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Gemäß § 30 BNatSchG / § 15 ThürNatG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, verboten. In der bisherigen Rechtsprechung und in der Literatur wird daraus abgeleitet, dass gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG zu den Freihaltezonen zählen.

2.7 Wiesenbrütergebiete größer 20 ha

Begründung zu 2.7

Wiesenbrütergebiete haben einen hohen artenschutzfachlichen Wert. Die Sicherung ihrer Existenz bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit basieren auf einem naturschutzfachlichen Förderprogramm des Freistaates Thüringen. Damit unterliegen sie auch einer regelmäßigen Kontrolle hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit.

Das entscheidende Kriterium für die Auswahl förderwürdiger Flächen ist die Vernässung des Grünlandes, die die ökologische Voraussetzung für das Vorkommen der Wiesenbrüter darstellt, des Weiteren eine Mindestgröße von über 20 ha und die Bereitschaft der Landwirte, Meliorationsmaßnahmen zu unterlassen und eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, z.B. durch Anlegen von Kleingewässern, durchzuführen. Diese Artenschutzkriterien verdeutlichen die hohe Bedeutung der Gebiete. In der Regel handelt es sich um Kernflächen des gemäß § 21 BNatSchG/ § 8 ThürNatG zu schützenden landesweiten Biotopverbundes. Der Bau von Fundamenten und Wegen für Windenergieanlagen würde den Wasserhaushalt in diesen Gebieten verändern und somit Teile zerstören. Dem Erhalt und der Sicherung dieses selten gewordenen und standortgebundenen Nutzungs- bzw. Lebensraumtypes dient die Einstufung als Freihaltezone durch den Plangeber.

2.8 Übertragungsflächen des Nationalen Naturerbes

Begründung zu 2.8

Die Übertragung dieser ehemaligen militärisch genutzten Flächen von der Bundesrepublik Deutschland an den Freistaat Thüringen erfolgt mit der Maßgabe, diese dauerhaft für naturschutzfachliche Zielstellungen als Bestandteil des Nationalen Naturerbes zu sichern und zu erhalten. Der Plangeber möchte diese Zielstellung unterstützen und weist diese Flächen daher nicht als Vorranggebiete für die Windenergie aus.

Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten

2.9 Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Rohrweihe)

Begründung zu 2.9

Nordthüringen hat Anteil an Dichtezentren, die für die oben aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ermittelt wurden. Um diese ausreichend zu schützen, werden die Dichtezentren bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie als Freihaltezone in Ansatz gebracht.

Quelle: Erste Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 „Herleitung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten in Thüringen – Ein Lösungsansatz für den artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG“, erarbeitet von der Fachabteilung für Naturschutz im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), Stand 21. August 2023.

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume

2.10 Fließgewässer 1. und 2. Ordnung sowie stehende Gewässer größer 1 ha

2.11 Puffer von 50 m beidseitig um Fließgewässer 1. Ordnung und um stehende Gewässer größer 1 ha

Begründung zu 2.10 / 2.11

Nach § 61 BNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie anstehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Für alle oberirdischen Gewässer gilt § 28 ThürWG (Genehmigungsvorbehalt für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern).

Fließgewässer sind wichtige Teile des Biotopverbundes. Als Leitbahnen und Trittsteine in der Landschaft sind sie besonders artenreich. Der Freistaat Thüringen unternimmt seit Jahren große Anstrengungen, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erreichen und den ökologischen Zustand zu verbessern. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung des guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Dazu muss bei Oberflächengewässern ein guter chemischer und ökologischer Zustand erreicht werden. Darüber hinaus gilt ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Die oben genannten Gewässer und Uferbereiche werden daher nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1. Ordnung / 5 m bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar. Sie sind auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Allgemeine Kriterien zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltezonen

Wald

2.12 Naturwaldparzellen

Begründung zu 2.12

Naturwaldparzellen dienen einer ungestörten natürlichen Entwicklung von Wäldern mit ihren Tier- und Pflanzenarten. In diesen Schutzgebieten ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart in der Regel verboten. Auch wenn nach dem Thüringer Waldgesetz Genehmigungen unter bestimmten Umständen möglich sind, sollen Naturwaldparzellen nach dem Willen des Plangebers von vornherein von der Vorranggebietsausweisung für die Windenergienutzung ausgenommen werden.

2.13 Waldfriedhöfe

Begründung zu 2.13

Waldfriedhöfe (§ 27 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz vom 19. Mai 2004 – GVBl. S. 505 – in der jeweils geltenden Fassung) werden vom Plangeber als Freihaltezone in Ansatz gebracht.

2.14 Gesetzlich geschützte Waldbiotope (schutzwürdig aufgrund des Vorkommens gefährdeter Arten und/oder schutzwürdig aufgrund § 15 ThürNatG)

Begründung zu 2.14

Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Waldtypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Es gilt § 30 Abs. 2 BNatSchG, wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten sind. In § 15 ThürNatG werden ergänzend weitere Biotope unter Schutz gestellt. Diese sollen trotz etwaiger gesetzlicher Befreiungsmöglichkeiten nach dem Willen des Plangebers nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

2.15 Forstliche Stilllegungsflächen

Begründung zu 2.15

Im Rahmen des 25.000-ha-Waldflächen-Stilllegungsprogrammes der Thüringer Landesregierung wurden forstliche Stilllegungsflächen bestimmt. Sie sind Bestandteil der Biodiversitätsstrategie des Freistaates Thüringen und beinhalten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. Auf den Stilllegungsflächen soll der Prozessschutz, d.h. eine natürliche Entwicklung des Waldes mit seiner Fauna und Flora ohne menschliche Eingriffe, ermöglicht werden. Dieser zentralen Bedeutung zur Sicherung langfristig stabiler Waldbestände wird durch die Festlegung als Freihaltezone Rechnung getragen.

2.16 Wald mit besonderen / hervorgehobenen Waldfunktionen (gemäß Landeswaldprogramm)

- Wald mit Lärmschutzfunktion,
- Wald mit Flussuferschutzfunktion,
- Wald in waldarmen Gebieten,
- Wald mit Bodenschutzfunktion,
- Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform sowie
- Wald mit Erholungsfunktion.

Begründung zu 2.16

Die genannten Waldfunktionen sind in der 1. Stufe des Forstlichen Rahmenplanes (Landeswaldprogramm) als besondere / herausragende Funktionen in der Waldfunktionenkartierung bestimmt. Hier treten die einzelnen Nutz- und / oder Schutzfunktionen in sehr hoher Intensität bzw. Überlagerung auf oder besitzen eine besonders hohe Schutzwürdigkeit. Wald an sich ist gemäß § 1 ThürWaldG zu erhalten und zu mehren. Den Wäldern mit besonderen / herausragenden Waldfunktionen ist daher besonders Rechnung zu tragen. Dem folgt der Plangeber, indem er sie als Freihaltezone festlegt.

3. Verkehr und Technische Infrastruktur

Luftverkehr

3.1 Flugplätze

Begründung zu 3.1

Gemäß Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören zu den Flugplätzen Flughäfen, Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze) sowie Segelfluggelände. Diese Flugplätze kommen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung nicht in Betracht.

3.2 Platzrunden zuzüglich des Rotorradius von 75 m, Bereiche innerhalb der Platzrunden

Begründung zu 3.2

Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Sie dient z.B. der Einleitung eines sicheren Landeanfluges, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um den Flugplatz, indem sie möglichst wenig Siedlungsgebiet überquert. Die Platzrunde wird grundsätzlich als Linie vorgegeben.

Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb empfehlen, die Platzrunden an sich und die Bereiche innerhalb der Platzrunden von Hindernissen freizuhalten. Der Plangeber setzt diese Empfehlungen um, indem er diese Bereiche von der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausnimmt.

Da die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie als „Rotor-Out-Flächen“ festgelegt werden, sich mithin nur der Mastfuß innerhalb des Vorranggebietes Windenergie befinden muss, wird zum Schutz des Flugverkehrs vorsorglich ein Abstand von 75 m zu den Platzrunden in Ansatz gebracht.

Allgemeine Kriterien zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltezonen

Straßenverkehr

- 3.3 Vorhandene sowie in Bau befindliche oder planfestgestellte Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)**
- 3.4 Puffer für die Anbauverbotszone: 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m**

Begründung zu 3.3 / 3.4

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen – jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand – Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden (Bauverbotszone). Eine mit Bundesstraßen vergleichbare Regelung findet sich auch in § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG). Daher werden diese Puffer als Freihaltezonen von der Windenergienutzung freigehalten.

Da die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie als „Rotor-Out-Flächen“ festgelegt werden, sich mithin nur der Mastfuß innerhalb des Vorranggebietes Windenergie befinden muss, wird von einer Vorranggebietsausweisung im Abstand von 75 m zu den Anbauverbotszonen abgesehen.

- 3.5 Geplante, bereits raumgeordnete Straßenverläufe – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen (vgl. 3.4)**

Begründung zu 3.5

Die geplanten, bereits raumgeordneten Straßenverläufe entsprechen dem Instrument Trassenfreihaltung Straße aus dem Landesentwicklungsprogramm bzw. Regionalplan Nordthüringen mit einer entsprechenden Darstellung als Linie in der Raumnutzungskarte. Der Plangeber möchte die Flächen vorsorglich von Windenergieanlagen frei halten, um die Trassenwahl nicht von vornherein einzuschränken.

Bahnverkehr

- 3.6 Gewidmete Bahnflächen**
- 3.7 Puffer von 40 m beidseitig des befestigten Bahnkörpers entlang von Schienenwegen jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m**

Begründung zu 3.6 / 3.7

Flächen, die für Bahnbetriebszwecke gewidmet sind (Bahnhofs- und Betriebsanlagen sowie Schienenstrecken) werden von der Windenergienutzung ausgenommen.

Für einzuhaltende Mindestabstände von Windenergieanlagen existieren derzeit weder verbindliche Abstandsregelungen noch ein technisches Regelwerk. Dennoch sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen zu beachten, um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotenziale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes ausschließen zu können. In Anlehnung an die Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG bringt der Plangeber beidseitig entlang von Schienenwegen zur Sicherheit eine Freihaltezone von 40 m (gemessen vom äußersten Rand des Bahnkörpers), nebst eines Rotorlängen-Abstandes von 75 m in Ansatz, in der keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen.

Stromversorgung

- 3.8 Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Hoch- und Höchstspannungsleitungen über AC 45 kV (45 m beidseitig der Trassen-Mittellinie zuzüglich des Rotorradius von 75 m)**

Begründung zu 3.8

Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden von der Windenergienutzung zuzüglich entsprechender Schutzstreifen ausgenommen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gelten die jeweils in der DIN EN 50341-2-4:2016 geregelten Mindestabstände. Demgemäß darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand entsprechend Tabelle 5/DE.2 von 30 m (größer 110 kV = 30 m) ab dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung nicht unterschritten werden. Für die Festlegung der Freihaltezone wurde die typische Traversenausladung eines Freileitungsmastes von 15 m berücksichtigt (vgl. 380-kV-Leitung bei einer üblichen Spannfeldlänge von Mast zu Mast von 300 bis 400 m über unbewaldeten Flächen, Masttyp Donaumast). Der Plangeber hat daher typisierend einen Streifen von 45 m zuzüglich 75 m (Rotorblattlänge) als Abstand zu Freileitungen in Ansatz gebracht.

- 3.9 Überörtliche Gashochdruckleitung (16 bar und mehr)**

Begründung zu 3.9

Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Gashochdruckleitungen einschließlich eines beidseitigen 6-m-Mindestabstandes werden zum Schutz der Leitungen von vornherein von einer Ausweisung ausgenommen.

4. Sonstige Schutzgebiete / Belange

Wasserschutz

- 4.1 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete: Schutzzonen I und II**

Begründung zu 4.1 Schutzzonen I

Gemäß § 52 WHG können in der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Nach dem DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser) soll

Allgemeine Kriterien zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung: Freihaltezonen

die Zone I den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

Die Windenergienutzung ist in der Trinkwasserschutzzone I rechtsverbindlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete nicht zulässig. Diese Gebiete werden daher als Freihaltezonen in Ansatz gebracht. Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Gestützt wird diese Auffassung auch durch ⇒ **LEP, 4.6.3** (Sicherung von lokalen Wasserressourcen und Ausbau überregionaler Versorgungssysteme).

Für Heilquellen ergibt sich gemäß § 53 WHG in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung Entsprechendes. Heilquellen bilden insbesondere eine wesentliche Grundlage für die Kurortausübung der Stadt Bad Langensalza und bedürfen eines entsprechend hohen Schutzes.

Begründung zu 4.1 Schutzzonen II

Gemäß §§ 51 und 52 WHG in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ist die Errichtung baulicher Anlagen in Wasserschutzgebieten Zone II, soweit dies da bestimmt ist, verboten. Des Weiteren gilt für alle Schutzzonen II die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der die Unzulässigkeit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen formuliert ist. Diese Gebiete werden daher zum Schutz der Wasserressourcen und des Trinkwassers als Freihaltezonen in Ansatz gebracht. Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Gestützt wird diese Auffassung auch durch ⇒ **LEP, 4.6.3** (Sicherung von lokalen Wasserressourcen und Ausbau überregionaler Versorgungssysteme).

Für Heilquellen ergibt sich gemäß § 53 WHG in Verbindung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung Entsprechendes. Heilquellen bilden insbesondere eine wesentliche Grundlage für die Kurortausübung der Stadt Bad Langensalza und sollen daher entsprechend vor Überbauung durch Windenergieanlagen geschützt werden.

Kulturerbestandorte gemäß ⇒ **LEP, 1.2.3**

4.2 Flächen der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung

Begründung zu 4.2

Das Landesentwicklungsprogramm 2025 schließt für die benannten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus, soweit diese mit dem Schutz und der wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind ⇒ **LEP, 1.2.3**.

Der Plangeber hat sich entschieden, aufgrund der hohen Bedeutung, die das Landesentwicklungsprogramm den Kulturerbestandorten beimisst, die Flächen dieser Kulturerbestandorte von der Windenergienutzung auszunehmen.

Militär

4.3 Militärische Schutzbereiche, Sprengplatz zur Entsorgung geborgener Munition

Begründung zu 4.3

Militärische Schutzbereiche dienen dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Gemäß § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz bedarf unter anderem der Genehmigung, innerhalb der Schutzbereiche bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereiches erforderlich ist.

Militärische Schutzbereiche stellen keine für die Windenergienutzung besonders geeigneten Flächen dar, sondern sollen nach dem Willen des Plangebers von Windenergieanlagen zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen und aus Sicherheitsgründen freigehalten werden.

Der genutzte Sprengplatz der Firma Tauber Delaborierung GmbH dient der Kampfmittelbeseitigung. Da es sich um den einzigen verfügbaren Sprengplatz in Thüringen handelt, wurde dieser als Freihaltezone eingeordnet.

Einzelfallkriterien

1. Siedlung und Mensch

Keine Kriterien der Einzelfallprüfung vorhanden.

2. Natur- und Landschaftsschutz

Kollisionsgefährdete Arten (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG), für die die Planungsregion Nordthüringen keinen Anteil an einem Dichtezentrum hat: Fischadler, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe inklusive Prüfbereiche

Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvorkommen Windenergie sensibler Vogelarten: Lachmöwe, Kiebitz, Kranich, Rohr- und Zwergdommel, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Bekassine (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG)

Vogelzugkorridore (Avifaunistischer Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Vogelschutzwarte 2015)

Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (Avifaunistischer Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie / Vogelschutzwarte 2015)

Fledermausquartiere

Naturschutzgroßprojekte

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG

Seltene Böden, Moore und Nasstandorte

Landschaftsbild (Bedeutsame Landschaften in Deutschland – Gutachterliche Empfehlung für eine Raumauswahl, Band 1 und 2, BfN-Skripten 516/517, 2018 und Ergänzung 2022; Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen, TLUG, 2018)

Naturparke

Landschaftsschutzgebiete

Flächennaturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale

Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal)

Wissenschaftliche Versuchsflächen, forstliche Saatgutbestände, Wald mit Klimaschutzfunktion, Wald mit Immissionschutzfunktion sowie Sichtschutzfunktion

Feldhamster-Schwerpunktgebiete.

3. Verkehr und technische Infrastruktur

Bauschutzbereiche für Flugverkehr

äußerer Prüfradius von 400 m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile) jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m

Prüfradius von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger

Modellfluggelände zzgl. festgelegter Flugsektoren

Streckenabschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems

Prüfradius für den Baubeschränkungsbereich: 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen, beidseitig zur befestigten Fahrbahn, jeweils zuzüglich des Rotorradius von 75 m

Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen / Baubeschränkungsbereiche

Gebiete, die sich als Trassenfreihaltung Schiene eignen (gemäß Regionalplan, Abschnitt 3.1.1. Entwurf 2018)

Mögliche Standorte für Pumpspeicherkraftwerke

Seismologische Messstation mit Prüfradius von 5.000 m.

4. Sonstige Schutzgebiete / Belange

Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete

- Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnungen,
- nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete,
- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,
- Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken,
- überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQ_{extrem} laut Hochwasserrisikokarte)

In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (Vollzugshinweise für die Denkmalfachbehörde (TLDA) und die unteren Denkmalschutzbehörden für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen, Thüringer Staatskanzlei / Oberste Denkmalschutzbehörde, Dok. Nr. 13061/2024)

Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte (gemäß Regionalplan, Abschnitt 2.2, 1. Entwurf 2018)

Obst-/Gemüseanbau / Dauerkulturen, Landwirtschaftliche Versuchsflächen

Bergbauberechtigungen für Rohstoffe / sonstige Abbaurechte

Gebiete mit Gewinnungs- bzw. sicherungswürdigem und oberflächennahem Lagerstätten-/Rohstoffpotenzial.

5. Kriterien der Eignung

Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)

Hangneigung größer 17°

Waldschadenflächen.